

# Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen

vom 27. November 2013

---

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten gestützt auf Art. 3, Abs. 4 SVG, Art. 10 kant. VO über den Strassenverkehr, § 4 EG z StGB und Art. 21 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten beschliesst:

## **Art. 1 Zweck**

*Zeitliche Beschränkung des Parkierens in städtischen Quartieren*

<sup>1</sup> Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie gleichermaßen Betroffenen vor Fremdparkierung, Lärm und Luftverschmutzung kann das Parkieren in städtischen Quartieren, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

*Parkierungsbewilligung an Berechtigte*

<sup>2</sup> Berechtigte nach Artikel 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) in den hierfür speziell signalisierten Sektoren innerhalb der Blauen Zonen.

## **Art. 2 Berechtigte**

*Anwohner/-innen*

<sup>1</sup> Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse im entsprechenden Sektor eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diesen Sektor.

*Geschäftsbetriebe*

<sup>2</sup> Im entsprechenden Sektor ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für die auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für den Sektor.

<sup>2bis1</sup> Geschäftsbetriebe, deren Angestellten ihre Privatfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken benützen müssen, können für ihre Angestellten max. 3 Parkbewilligungen beantragen.  
Die Parkbewilligungen für Angestellte können bis zu max. 3 Kontrollschildnummern enthalten.

#### *Andere gleichermassen Betroffene*

<sup>3</sup> Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermaßen Betroffenen kann auf begründetes Gesuch hin für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für den entsprechenden Sektor erteilt werden.

#### *Parkausweisbeschränkung*

<sup>4</sup> In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen in den einzelnen Sektoren beschränkt werden. Dabei wird nach Art der Berechtigung unterschieden, wobei Anwohner auf jeden Fall Priorität genießen<sup>2</sup>.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

#### *Zeitlich*

<sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Sektoren innerhalb der Blauen Zone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen (etwa infolge Bauarbeiten oder Veranstaltungen) zu beachten.

#### *Räumlich*

<sup>3</sup> Die Parkierungsbewilligung gilt für den auf der Parkkarte bezeichneten Sektor innerhalb der Blauen Zone. In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für einen anderen oder für mehrere Sektoren erteilt werden.

<sup>4</sup> Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 18.12.2014

<sup>2</sup> Teilrevision vom 18.12.2014

**Art. 4 Gültigkeitsdauer**

Die Parkierungsbewilligung wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

**Art. 5 Gebühr**

<sup>1</sup> Für die Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt

a) für Berechtigte gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2:

CHF 240.00/Jahr

b) für Berechtigte gemäss Art. 2 Abs. 2 bis:

CHF 150.00/Monat

CHF 1'650.00/Jahr beim Bezug einer Jahreskarte

c) für Besucher:

CHF 10.00/Tag

d) für alle Sektoren:

CHF 600.00/Jahr

<sup>2</sup> Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

**Art. 6 Parkkarten**

<sup>1</sup> Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Auf der Parkkarte wird der zugeordnete Sektor innerhalb der Blauen Zone vermerkt.

<sup>2</sup> Die Parkkarte ist im entsprechenden Fahrzeug von aussen sichtbar anzubringen<sup>4</sup>.

**Art. 7 Änderung der Voraussetzungen**

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Abteilung Ordnung und Sicherheit<sup>5</sup> zu melden.

---

<sup>3</sup> Teilrevision vom 18.12.2014

<sup>4</sup> Teilrevision vom 18.1.2.2014

<sup>5</sup> Teilrevision vom 14.12.2017

**Art. 8 Entzug der Bewilligung**

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn sie missbräuchlich verwendet werden.

**Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Bezugsberechtigung ist stets durch die Gesuchstellenden mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

<sup>2</sup> Die Parkierungsbewilligungen werden von der Abteilung Ordnung und Sicherheit<sup>6</sup> ausgestellt. Über die Verweigerung oder den Entzug einer Parkierungsbewilligung entscheidet die zuständige Direktion<sup>7</sup>. Gegen deren Verfügungen steht im Sinne von Art. 50 der Gemeindeordnung die Beschwerde an den Stadtrat offen.

**Art. 10 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Reglementes verletzt, namentlich die Parkkarte missbräuchlich verwendet oder wer gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, verstösst, wird mit einer Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

<sup>2</sup> Die Anwendung anderer Strafbestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

**Art. 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen vom 16. Februar 1995 wird aufgehoben.

---

<sup>6</sup> Teilrevision vom 14.12.2017

<sup>7</sup> Teilrevision vom 14.12.2017